

Die Gemeinde Waldaschaff erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) - BayRS 2020-1-1-I - Sowie Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) - BayRS 2132-1-I - folgende örtliche Bauvorschrift als

## SATZUNG ÜBER DIE HERSTELLUNG VON STELLPLÄTZEN

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Waldaschaff. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

### § 2

#### Einfriedungen

(1) Einfriedungen dürfen an der Straßenseite eine Gesamthöhe von 1,20 m, gemessen von der Geländehöhe am Straßenrand, nicht überschreiten. Einfriedungshecken dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

(2) Einfriedungen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

### § 3

#### Anzahl der Stellplätze

(1) Die Anzahl der auf Grund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist nach den in der Anlage I festgelegten Richtzahlen zu berechnen.

(2) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

(5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Radfahrer, Mofafahrer u.ä. zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.

(6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung oder Verkehrsquelle getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

(7) Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

#### **§ 4**

#### **Anordnung, Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen und Garagen**

(1) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragen nachgewiesen werden, sind entsprechende Hinweisschilder aufzustellen.

(2) Stellplätze für gastronomische Einrichtungen und Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

(3) Stellplätze müssen mindestens 5 m lang und 2,5 m breit sein; für Fahrzeuge von Behinderten müssen sie mindestens 3,5 m breit sein. Im übrigen sind die Anforderungen des § 4 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) zu berücksichtigen.

(4) Die erforderlichen Stellplätze müssen unabhängig voneinander anfahrbar sein.

(5) Es ist nach Möglichkeit eine Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen, soweit möglich, soll ein Pflasterrasen oder ähnliches gewählt werden. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw's sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist spätestens nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 1,50 m breiter Bepflanzungstreifen anzulegen.

(6) Der Stauraum zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und Garagen richtet sich nach § 2 GaStellV. Dieser gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

(7) Mehr als vier zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

(8) Die vorgenannten Anforderungen sind bei der Bauvorlage in einem entsprechenden Freiflächengestaltungsplan darzustellen und bis zur Bezugsfertigkeit zu erfüllen.

#### **§ 5**

#### **Ablöse von Stellplätzen**

(1) Können die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück, oder in dessen Nähe nachgewiesen werden, so besteht die Möglichkeit einen Ablösevertrag mit der Gemeinde Waldaschaff zu schließen.

(2) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.

(3) Der Ablösebetrag pro Stellplatz beträgt 5.000,00 €. Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösevertrag geregelt.

(4) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.

**§ 6**  
**Abweichungen**

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Waldaschaff erteilt werden. Über Abweichungen bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde Waldaschaff (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis fünfhunderttausend Euro kann gemäß Art. 79 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1-4 dieser Satzung verstößt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen vom 07.07.2008 außer Kraft.

Gemeinde Waldaschaff  
Waldaschaff, den 28.08.2015

Marcus Grimm  
1. Bürgermeister